

Tabakhersteller scheidet mit Verfassungsbeschwerde gegen Tabakerzeugnisgesetz

Karlsruhe (nr) **Das Bundesverfassungsgericht wies eine Verfassungsbeschwerde gegen das Tabakerzeugnisgesetz zurück. Dies beruht darauf, dass die Regelungen im Tabakerzeugnisgesetz sich auf zwingendes Unionsrecht stützen und deshalb eine Überprüfung am Maßstab der deutschen Grundrechte nicht möglich sei.** (Az.: 1 BvR 895/16 vom 08.09.2020)

Die Verfassungsbeschwerde, die ein mittelständischer Tabakhersteller aus Berlin gegen entsprechende Regelungen im Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und eine dazugehörige Verordnung (TabakerzV) eingelegt hatte, scheiterte nun endgültig. Die Einführung von verpflichtenden Schockbilder auf Zigaretenschachteln und das Verbot von Tabak mit Aroma liegen inzwischen schon etwa viereinhalb Jahre zurück.

Der Tabakhersteller produzierte insbesondere mentholierten Tabak-Feinschnitt und fühlte sich durch die verschiedenen Regelungen im TabakerzG in seinen Grundrechten beeinträchtigt. Dieses Gesetz verbietet vor allem das Inverkehrbringen von Zigaretten und Tabaken zum Selbstdrehen mit Aromastoffen oder sonstigen geruchs- oder geschmacksverändernden Merkmalen. Zurückführen lassen sich diese Regelungen vor allem auf die Umsetzung der EUTPD-II-Richtlinie, die bereits im Jahr 2016 in das deutsche Recht transformiert wurde.

Das Bundesverfassungsgericht war gezwungen, die Verfassungsbeschwerde des Unternehmens direkt abzuweisen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Überprüfung der angegriffenen Regelungen des TabakerzG und der Verordnung am Maßstab der deutschen Grundrechte aus Kompetenzgründen nicht möglich ist; hierfür ist wegen der Umsetzung der EUTPD-II-Richtlinie in das deutsche Recht originär der EuGH zuständig.

Auch sah das Bundesverfassungsgericht nach der Acte-Claire-Theorie von einer Vorlage an den EuGH ab, da Letzterer die wesentlichen Rechtsfragen bereits mit der Planta-Tabak-Entscheidung aus dem Jahr 2019, die auch der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zugrunde lag, hinreichend geklärt hat. In der Planta-Tabak-Entscheidung hat der EuGH bereits festgestellt, dass sich die EUTPD-II-Richtlinie mit den Unionsgrundrechten im Einklang befindet. Demensprechend ist auch die deutsche Umsetzung, die auf der EUTPD-II-Richtlinie beruht, in der Folge bezüglich Unionsgrundrechten als vereinbar anzusehen.

Insoweit das Tabakunternehmen eine verspätete Umsetzung der EUTPD-II-Richtlinie rüge, ist auch in diesem Punkt die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zu werten. Dies beruht darauf, dass die Beschwerdeführerin auch nicht nachvollziehbar darlegen kann, dass die geltend gemachten Investitionskosten und Ertragseinbußen nicht ohnehin aufgrund der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben bei ihr eingetreten wären.